



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktion

P.P. CH-3003 Bern, BJ

A-Post

Frau
Regierungsrätin
Manuela Weichelt-Picard
Departement des Innern
Neugasse 2
6300 Zug

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.139760 / 232.1/2011/01126

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-rued

Bern, 7. Januar 2015

Beistandschaft und Stimmregister

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2014 betreffend die politischen Rechte urteilsunfähiger Erwachsener. Wir sind uns der Fragen bewusst, die Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) in der Praxis aufwerfen kann. Gerne fasse ich die Haltung des Bundesamts für Justiz wie folgt zusammen.

Gemäss Artikel 136 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Gemäss Artikel 2 BPR gelten als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Der Gesetzgeber hat den Entzug des Stimm- und Wahlrechts damit an einen Status gebunden (umfassende Verbeiständung oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags infolge dauernder Urteilsunfähigkeit) und nicht an einen Gesundheitszustand (Urteilsunfähigkeit).

Wenn bei einer Person eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts angeordnet werden muss, gleichzeitig aber keine Gefahr besteht, dass sich diese Person durch eigenes Handeln selber schädigt, wird gemäss der heutigen Praxis in der Regel eine kombinierte Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und nicht eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB errichtet. Entsprechend unterbleibt eine Meldung an das Stimmregister in einem solchen Fall. Auch in verschiedenen wei-

Bundesamt für Justiz BJ
Martin Dumermuth, Dr. iur., Fürsprecher
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01, Fax +41 58 462 20 45
martin.dumermuth@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

teren Fällen der dauernden oder vorübergehenden Urteilsunfähigkeit kommt es nicht zu einer Meldung an das Stimmregister, beispielsweise bei einer gesetzlichen Vertretung nach Artikel 378 ZGB. Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person formell ihr Stimm- und Wahlrecht behält und ihr auch die Abstimmungs- und Wahlunterlagen weiterhin zugestellt werden, obwohl sie unter Umständen nicht in der Lage ist, sich über die Abstimmungsvorlage oder die zur Wahl stehenden Kandidaten ein Bild zu machen. Der Gesetzgeber hat damit bewusst in Kauf genommen, dass Menschen mit geistiger Behinderung, psychischer Störung oder fortgeschrittener Altersdemenz an Abstimmungen teilnehmen, weil nicht jeder Verlust der Urteilsfähigkeit zu einer umfassenden Beistandschaft oder zur Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages führt.

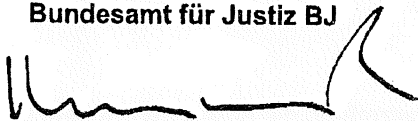
Somit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach geltendem Recht nicht befugt, einer Person im Rahmen einer kombinierten Vertretungsbeistandschaft das Stimm- und Wahlrecht abzuerkennen. Ob eine Änderung dieser Rechtslage mit Artikel 136 Absatz 1 BV vereinbar wäre, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Gerne weise ich Sie darauf hin, dass das Parlament in der vergangenen Session den Bundesrat beauftragt hat, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einer ersten Evaluation zu unterziehen. Wir sind zurzeit daran, diese Evaluation vorzubereiten und werden in diesem Rahmen auch die von Ihnen angesprochene Problematik prüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge präsentieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Justiz BJ



Martin Dumermuth
Direktor